Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/2/22 8Os391/59, 9Os41/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1960

Norm

StGB §99 A

Rechtssatz

Durch das Zusperren eines Raumes und Steckenlassen des Schlüssels von innen allein wird das Merkmal des Verschlossenhaltens nicht hergestellt. Der Tatbestand nach dieser Gesetzesstelle wird nicht schon dadurch erfüllt, daß dritte Personen vom Zutritt zu einem Raume abgehalten werden, sondern erst dadurch, daß jemand am Verlassen eines Raumes gehindert wird.

Entscheidungstexte

- 8 Os 391/59
  Entscheidungstext OGH 22.02.1960 8 Os 391/59
- 9 Os 41/79
  Entscheidungstext OGH 15.05.1979 9 Os 41/79
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0092874

Dokumentnummer

JJR_19600222_OGH0002_0080OS00391_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at